

§ 65 PA-PFA-AV Übergangs- und Schlussbestimmungen

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufes-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Direktoren/-innen von Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege und Leiter/-innen von Pflegehilflehrgängen

Personen, die bis 31. August 2016 die Funktion eines/einer Direktors/-in einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder eines/einer Leiters/-in eines Pflegehilflehrgangs ausgeübt haben, können ihre Funktion als Direktor/in einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Leiter/in eines PA-Lehrgangs ohne neuerliche Bestellung weiterhin ausüben.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at